



Begründung

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum
Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen

vom 19. Juni 2023

Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 a) (§ 7 Abs. 2)

Mit den Änderungen soll die bisherige Regelung zur Fachkraftquote angelehnt an neue Regelungen aus dem Leistungsrecht angepasst werden.

Es soll für die Fachkraftquote soweit leistungsrechtlich Vereinbarungen zum Mindestpersonal bestehen, diese maßgeblich sein. Im Übrigen soll für vollstationäre Pflegeeinrichtungen i.S. SGB XI die Rahmencahlen aus § 113c Abs. 1 SGB XI und für sonstige Einrichtungen weiterhin die alte Regelung mit der 50% Fachkraftquote gelten.

Zu Nr. 2 b) (§ 7 Abs. 4)

In der Verordnung soll klargestellt werden, dass insbesondere für die Tagespflege abweichend geringere Quoten durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht zugelassen werden können, denn der Schutzbedarf in diesen Einrichtungen ist zumeist eher geringer, diese sind aber als teilstationäre Einrichtungen nicht von § 113c SGB XI erfasst und würden daher andernfalls bei der 50%-Quote verbleiben. Abweichende Quoten kommen auch in der Nachtpflege in Betracht.

Zu Nr. 2 c) (§7 Abs. 5 – neu –)

Ergänzend zur Befugnis in § 7 Abs. 4 wird für die Betreuungs- und Pflegeaufsicht ausdrücklich die Möglichkeit aufgenommen, über die leistungsrechtlich vereinbarten Personalschlüssel hinausgehende Anforderungen zu stellen, soweit dies zum Schutz der Bewohner notwendig ist im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen. Damit wird zugleich klargestellt, dass Anordnungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen die Personalvorgaben aus Abs. 2 modifizieren können. Da bislang unbekannt ist, welche Personalansätze jeweils vereinbart werden und ob es den Einrichtungen immer gelingt, das notwendige Personal in ihren Vergütungssätzen zu verhandeln, wird mit dieser Regelung als ultima ratio eine Eingriffsmöglichkeit für die Betreuungs- und Pflegeaufsicht formuliert.

Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.